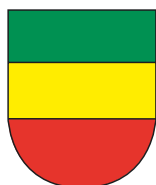


Vernehmlassung



Abklärungsprozess Fusion Gettnau-Willisau

► ***Informationsveranstaltung:
Montag, 28. Oktober, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau***

► ***Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung
bis 30. November***

► **Inhaltsverzeichnis**

3	<i>Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung</i>	17	<i>Vertragsentwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau</i>
4	<i>Das Wichtigste im Überblick</i>		
5	<i>Ausgangslage</i>	28	<i>Anhang: Gültigkeit der kommunalen Erlasse und Verträge</i>
8	<i>Die Szenarien</i>		
16	<i>Einladung zur Informationsveranstaltung</i>		

► **Einladung zur Informationsveranstaltung**

An einer öffentlichen Veranstaltung in Willisau wird für alle interessierten Personen der Schlussbericht vorgestellt. Dazu laden wir Sie herzlich ein:

► ***Präsentation Schlussbericht und Fragerunde***

► ***Montag, 28. Oktober 2019, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau***

► ***Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung bis 30. November***

► **Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung**

► **Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Gettnau und Willisau**

Die beiden Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau sind an einem entscheidenden Punkt im Abklärungsprozess zur Fusion angelangt. Der Gemeinderat und der Stadtrat haben sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Frage des Zusammengehens unserer Einwohnergemeinden auseinandergesetzt. Dank der Grundlagenarbeit in den Arbeitsgruppen sind die Auswirkungen einer möglichen Fusion inzwischen mehrheitlich bekannt. Die Projektsteuerung und die Vereinigten Exekutiven erachten die Ergebnisse als wichtige Auslegeordnung zur Meinungsbildung der Bevölkerung für die Abstimmung. Bevor die Abstimmungsbotschaft ausgearbeitet wird, gelangen die Ergebnisse der Abklärung bei der Bevölkerung, bei den Parteien, Vereinen und Institutionen zur Vernehmlassung. Die Reaktionen auf die Vernehmlassung und die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht bilden schliesslich die Grundlage für die Abstimmung über die Fusion.

Am Montag, 28. Oktober 2019, um 19.30 Uhr werden die Ergebnisse an einer öffentlichen Veranstaltung in der Festhalle Willisau vorgestellt und in die Vernehmlassung gegeben.

Es gehört zum schwierigsten Teil des Abklärungsprozesses, die Ergebnisse des Schlussberichts zu werten. Je nach Blickwinkel können sie unterschiedlich beurteilt werden. Wir Gemeinde- und Stadträte sind deshalb auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Es freut uns, wenn Sie uns Ihre Meinung mitteilen. Bei der Fusionsfrage geht es um ein wichtiges Projekt für unsere Zukunft,

die es basierend auf guten Grundlagen und in Kenntnis der Auswirkungen zu beantworten gilt. Lassen Sie uns Ihre Meinung wissen, denn wir möchten unsere Gemeinden zum Wohl der Bevölkerung entwickeln. Mit jeder Teilnahme steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wir dem Volkswillen näher kommen. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis spätestens 30. November 2019 zu. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme schriftlich per Post oder E-Mail einzureichen.

Den umfassenden Bericht der Arbeitsgruppen und der Projektsteuerung zu den Fusionsabklärungen mit der Auflistung der vorgesehenen Lösungen in den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.willisau.ch und www.gettnau.ch.

Abgestimmt wird über den Fusionsvertrag (Entwurf im Anhang dieses Dokuments). Dieser ist im Falle einer Zustimmung der Stimmberechtigten für den neuen Stadtrat verbindlich. Die Ausführungen im Schlussbericht und in dieser Botschaft sind Absichtserklärungen, an denen sich der Stadtrat orientieren wird. Eine Abweichung von den darin vorgeschlagenen Lösungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

**Gemeinderat Gettnau
Stadtrat Willisau**

Stellungnahmen bitte bis spätestens 30. November 2019 einsenden an:
Online auf www.willisau.ch und www.gettnau.ch (Neuigkeiten auf Frontseite)

per Post an: Abklärung Fusion Gettnau-Willisau c/o BDO AG, Patrick Deicher, Landenbergstrasse 34, 6002 Luzern
oder E-Mail an: patrick.deicher@bdo.ch

► *Das Wichtigste im Überblick*

Sofern die Abklärungen zeigen, dass ein Zusammenschluss den Einwohnergemeinden Vorteile bringt, soll am 29. März 2020 die Bevölkerung über das Zusammengehen der Einwohnergemeinde Gettnau mit der Einwohnergemeinde Willisau entscheiden. Sollte einer Fusion zugestimmt werden, wird diese auf den 1. Januar 2021 umgesetzt. In den vergangenen Monaten haben verschiedene Arbeitsgruppen mögliche Lösungen für eine vereinigte Einwohnergemeinde ausgearbeitet und die finanziellen Folgen geklärt. Die Resultate der Abklärungen sind in den Schlussbericht eingeflossen. Der Schlussbericht listet die Entscheide der Vereinigten Exekutiven auf. Nachfolgend einige Punkte daraus; so könnte die vereinigte Einwohnergemeinde dereinst aussehen:

- Die fusionierte Einwohnergemeinde trägt den Namen Willisau. Der Name Gettnau bleibt als Bezeichnung für den Ortsteil bestehen. Die fusionierte Gemeinde übernimmt das Wappen der Einwohnergemeinde Willisau. Das Bürgerrecht von Gettnau wird durch jenes von Willisau ersetzt.
- Die drei an der Urne gewählten Kommissionen (Controlling-, Einbürgerungs- und Bildungskommission) sowie das Urnenbüro sollen für die erste Legislatur um ein Mitglied erhöht werden (bei Pattsituationen hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid). Der zusätzliche Sitz wird Gettnau zugesichert. Nach Ablauf der Legislatur ist die Mitgliederzahl wieder auf die Zahl gemäss Gemeindeordnung zu reduzieren.
- Eine Sitzgarantie im Stadtrat ist für Gettnau nicht vorgesehen.
- Der Schulstandort Gettnau bleibt bestehen. Mit der Fusion wird er zum vierten Schulstandort neben Willisau Zentrum, Käppelimmatt und Schülen/Rohrmatt.
- Musikschülerinnen und -schüler aus Gettnau werden per 1. Juli 2021 in die Musikschule Region Willisau integriert. Wann immer möglich besuchen sie den Unterricht in Gettnau.
- Der Steuerfuss beträgt 2.0 Einheiten. Dieser entsteht aus Willisaus bisherigen 2.1 Einheiten und einer Anpassung im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform (AFR18) per 2020 auf 2.0 Einheiten.
- Die Verwaltung befindet sich in Willisau. Deren Struktur wird organisatorisch und rechtlich von der Einwohnergemeinde Willisau übernommen.
- Weiterhin findet eine Gemeindeversammlung in der Festhalle Willisau statt.
- Wasserversorgung, Winterdienst und Güterstrassengenossenschaften bleiben in Gettnau und Willisau unverändert.
- Bei den jährlichen ARA-Betriebsgebühren wird der Ansatz je m³ Wasserverbrauch demjenigen von Willisau angepasst.
- Im Ortsteil Gettnau wird die Gründung eines Ortsteilvereins beabsichtigt. Geplant ist, dass dieser ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht erhält.
- Das Vereinsleben in Gettnau und Willisau ist wichtig. Vereine sollen Bestand haben. Die Fusion hat keine Auswirkungen auf ihre Eigenständigkeit.
- Der Genossenschaft Mehrzweckanlage Kepinhowa werden das zinslose Darlehen, der unentgeltliche Baurechtsvertrag sowie der jährliche Betriebskostenbeitrag von Fr. 30'000.– weiterhin gewährleistet.

► Ausgangslage

► Vorgehen im Projekt

Die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau haben durch Beschlüsse der Exekutiven im Oktober 2018 einen Prozess in die Wege geleitet, welcher eine optimale Lösungsfindung für eine allenfalls neu entstehende Einwohnergemeinde ermöglichen sollte. Durch die eingesetzte Projektsteuerung wurde u. a. geregelt, wie die Partnergemeinden vorgehen, um ihre Abklärungen zu tätigen, welche Projektorganisation dazu eingesetzt wird, welche Themen- bzw. Abklärungsbereiche untersucht werden, in welchen Teilschritten vorgegangen wird und wie der Terminplan gestaltet sein sollte.

Das Abklärungsprojekt Fusion Gettnau-Willisau besteht aus drei Phasen:

In der Phase 1 wurden die Projektorganisation und die Detailplanung erstellt.

In der Phase 2 wurden in fünf Arbeitsgruppen die formellen, organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen einer Fusion geprüft. Diese Ergebnisse wurden in der Folge von der Projektsteuerung und letztlich von den Stadt- respektive Gemeinderäten politisch gewichtet und bildeten die Grundlage für die Verhandlung über den Kantonsbeitrag mit dem Regierungsrat.

In der Phase 3 werden der Schlussbericht und der Entwurf des Fusionsvertrags bei der Bevölkerung, bei den Parteien, Verbänden und Vereinen in die Vernehmlassung geschickt. Danach werden der Fusionsvertrag und die Abstimmungsbotschaft erarbeitet. Am 29. März 2020 wird die Bevölkerung über die Fusion abstimmen.

► Beweggründe für Gettnau

Die Einwohnergemeinde Gettnau befindet sich finanziell in einer schwierigen Lage. Möglichkeiten, den Aufwand zu reduzieren, bestehen kaum. Die Einwohnergemeinde hat primär ein Problem auf der Ertragsseite. Die Kostenseite ist nur beschränkt beeinflussbar. Die geplanten Investitionen sind bis im Jahr 2022 nötig. Die Einhaltung der kantonal geforderten Kennzahlen ist gemäss Finanz- und Aufgabenplan 2019 bis 2023 nicht möglich.

Im Jahr 2009 hat eine Bevölkerungsbefragung ergeben, dass sich die Mehrheit der Teilnehmenden weiterhin eine eigenständige Einwohnergemeinde wünscht.

Am 8. Juni 2018 fand in Gettnau ein Workshop über die Zukunft der Einwohnergemeinde statt. 60 Personen nahmen teil. In Anbetracht der immer deutlicher werdenden strukturellen Defizite wollte der Gemeinderat nun wissen, ob dem nach wie vor so ist. Am Workshop fanden zur Klärung dieser Frage vorab Gruppengespräche statt. Dabei diskutierten die Anwesenden engagiert und es zeigte sich, wie sehr ihnen die Zukunft Gettnaus am Herzen liegt. Mehrheitlich war man sich einig: Ein Alleingang wird immer schwieriger. Zur Rede kam unter anderem auch eine Grossfusion im Raum Hinterland.

Nach angeregten Diskussionen beauftragten sie in einer Konsultativabstimmung den Gemeinderat, eine Fusion mit Willisau zu prüfen.

Das Ergebnis der anschliessend schriftlich durchgeführten Konsultativabstimmung war deutlich: 48 von 60 Personen sprachen sich für eine Fusion aus. Zwölf waren für das Beibehalten der Eigenständigkeit. Mit Blick auf die Fusionspartnerinnen stellte der Gemeinderat die Optionen Willisau, Zell und andere Gemeinden zur Auswahl. Auch hier war das Resultat klar: 35 Personen sprachen sich für Willisau aus, sechs für Zell. Sieben waren für die Prüfung einer Grossfusion.

► ***Beweggründe für Willisau***

Schon heute arbeiten die beiden Einwohnergemeinden in verschiedenen Aufgabengebieten bestens zusammen: Gettnau ist integriert ins regionale Betriebsamt, ins regionale Steueramt, ins regionale Zivilstandsamt in Willisau – die Feuerwehr ist zusammengelegt. Diese Zusammenarbeiten bewähren sich, gewährleisten gute Dienstleistungen und sparen nicht zuletzt auch Kosten. Im Weiteren besuchen Gettnauer Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule seit längerem in Willisau.

Willisau hat die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden in den Legislaturzielen verankert und hat im Rahmen des Kooperationsprojektes auch immer wieder signalisiert, dass man offen sei für die Zusammenarbeit, in welcher Form auch immer. Ein proaktives Vorgehen ist jedoch nicht vorgesehen.

Als Nachbargemeinde wird die schwierige Situation von Gettnau gesehen. Als sich Gettnau bewusst entschieden hat, nach Willisau auszurichten und die offizielle Fusionsanfrage beim Stadtrat eingetroffen ist, war es ein Akt der Solidarität, die Anfrage zu prüfen.

Mit einem Zusammenschluss stärkt sich Willisau als regionales Zentrum, was umso wichtiger ist, weil Willisau nicht an der Hauptachse liegt. Zudem kann Willisau von der Gebietserweiterung nach Norden

profitieren (z. B. bei der Verkehrsbindung). Raumplanerisch steht Willisau als Regionalzentrum gemäss kantonalem Richtplan etwas mehr Wachstum zu als der Einwohnergemeinde Gettnau alleine, was u. U. Entwicklungschancen für das erweiterte Gemeindegebiet eröffnen könnte.

Für Willisau darf es jedoch keine Verschlechterung der finanziellen Situation geben. Nur so werden die Willisauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger JA sagen können, denn mit dem grossen Gefälle ist es nicht ganz einfach, die Vorteile aufzuzeigen, was auch der Workshop gezeigt hat.

Willisau ist überzeugt, dass das strukturelle Problem der Einwohnergemeinde Gettnau nur gemeinsam und mit Unterstützung des Kantons gelöst werden kann.

► ***Amtszeitverlängerung***

Sollte einer Fusion zugestimmt werden, beabsichtigen die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau auf den 1. Januar 2021 zu fusionieren. Die Abstimmung über die Fusion ist auf den 29. März 2020 geplant, zeitgleich mit den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 29. März 2020 im Kanton Luzern. Erst nach dem Ergebnis der Fusionsabstimmung können die Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates der fusionierten Gemeinde oder des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau angesetzt werden. Deshalb ist eine Amtszeitverlängerung der heutigen Räte notwendig, egal ob eine Fusion zustande kommt oder nicht.

Der Regierungsrat wird einer Amtszeitverlängerung für die Gemeinderäte in Gettnau und der Stadträte in Willisau zustimmen. Der neue Wahltag für die Exekutive ist auf den 27. September 2020 festgelegt. Ein allfälliger 2. Wahlgang erfolgt am 8. November 2020.

Der aktuelle Terminplan

Informationsveranstaltung Festhalle Willisau	28. Oktober 2019, 19.30 Uhr
Vernehmlassung Schlussbericht bei der Bevölkerung	bis 30. November 2019
Ausarbeitung Abstimmungsbotschaft	Dezember 2019
Orientierungsversammlung	Februar 2020
Urnenabstimmung	29. März 2020
Stadtratswahlen	27. September 2020
Eventuell zweiter Wahlgang Stadtratswahlen	8. November 2020
Zusammenschluss der Gemeinden (bei einem Ja zur Fusion)	1. Januar 2021



► Die Szenarien

► **Wichtigste Ergebnisse aus dem Schlussbericht**

► **Zusammenschluss zur Einwohnergemeinde Willisau**

Die Einwohnergemeinde Gettnau wird von der Einwohnergemeinde Willisau aufgenommen. Die Einwohnergemeinde Willisau bleibt als Rechtssubjekt bestehen und überträgt ihr Gemeinderecht auf das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau. Dies bedeutet bei einer Fusion, dass grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der fusionierenden Einwohnergemeinde Gettnau auf die Einwohnergemeinde Willisau übergehen. Somit werden z. B. alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion noch bestehenden Vertragsverhältnisse übernommen. Die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden werden im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der fusionierten Einwohnergemeinde übertragen.

Der Gemeindename der aufnehmenden Einwohnergemeinde bleibt bestehen (Willisau). Der Name Gettnau bleibt als Bezeichnung für den Ortsteil bestehen. Die Beschriftung der Ortstafeln nach Strassenverkehrsrecht für den Ortsteil Gettnau wird mit dem Namen der neuen Einwohnergemeinde ergänzt: Gettnau (Stadt Willisau).

► **Wappen**

Das Gemeindewappen der aufnehmenden Einwohnergemeinde Willisau bleibt bestehen. Das Wappen von Gettnau verliert den Status als offizielles Gemeindewappen, kann aber im Ortsteil weiterverwendet werden (z. B. für Vereine).

► **Bürgerrecht / Heimatort Willisau**

Das Bürgerrecht der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau wird automatisch durch das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Willisau ersetzt. Die Ausweise werden auf die neuen Gegebenheiten angepasst, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

► **Gründung eines Ortsteilvereins Gettnau**

Unter der Leitung der Hochschule Luzern HSLU wurde in einem Teilprojekt die Rolle des neuen Ortsteils in einer vereinigten Einwohnergemeinde gesondert bearbeitet. Dies erfolgte unter anderem unter Einbezug der Bevölkerung in zwei Bevölkerungsforen in Gettnau respektive in Willisau. Basierend auf den erwähnten Erkenntnissen über den Nutzen von Ortsteilstrukturen in fusionierten Einwohnergemeinden wird empfohlen, die Gründung eines Ortsvereins anzuregen, diesen durch die Einwohnergemeinde zu fördern und als Ansprechpartner anzuerkennen. Entsprechend ist der Verein insbesondere mit dem Anhörungs- und Vorschlagsrecht in Belangen des neuen Ortsteils auszustatten.

► **Gemeindeführungsmodell**

Das Delegiertenmodell mit Geschäftsleitung ist vom Gemeinderat wie vom Stadtrat als das richtige Führungsmodell für Willisau bezeichnet worden. Dieses hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Auf Antrag der Parteien wird das Gemeindeführungsmodell zurzeit überprüft.

► **Sitzgarantie in Stadtrat und Kommissionen**

Eine Sitzgarantie kann gemäss kant. Gesetzgebung für die ersten vier Jahre der fusionierten Einwohnergemeinde für die kleinere Einwohnergemeinde gewährt werden. Eine Sitzgarantie für Gettnau im Stadtrat ist nicht vorgesehen. Personen aus Gettnau und Willisau können für den Stadtrat kandidieren. Die drei an der Urne gewählten Kommissionen (Controllingkommission, Einbürgerungskommission, Bildungskommission) sowie das Urnenbüro sollen für die erste Legislatur um ein Mitglied erhöht werden (mit Stichentscheid des Präsidiums für die ersten vier Jahre). Dieser Sitz wird Gettnau zugesichert. Danach ist die Mitgliederzahl wieder auf die Zahl gemäss Gemeindeordnung zu reduzieren. Falls für eine der drei Kommissionen oder das Urnenbüro keine Kandidatur aus Gettnau vorliegt, so erfolgt keine Erhöhung der Sitzzahl und die Sitzgarantie verfällt. Diese Sonderregelung für vier Jahre ist im Fusionsvertrag festzuhalten. Mit der Genehmigung der Fusion respektive des Wahlverfahrens mit Sitzgarantie durch den Kantonsrat wird dieses Verfahren rechtsverbindlich. Der Kantonsratsbeschluss hat somit zeitlich vor der Anordnung der Wahlen im Urnenverfahren zu erfolgen bzw. die Anordnung hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Kantonsrat die Regelung genehmigt.

Bei der Besetzung der Behörden und Kommissionen soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung des Ortsteils Gettnau geachtet werden.

► **Anzahl Stadträte und Wahl in Ressorts**

Der neue Stadtrat zählt fünf Mitglieder. Analog der Gemeindeordnung Willisau sollen Präsident/in und Ammann/Amtfrau direkt in die Funktion gewählt werden.

► **Einbürgerungskommission**

In Gettnau beschliesst die Gemeindeversammlung über Einbürgerungen. In Zukunft ist die Lösung von Willisau zu übernehmen. Die Einbürgerungskommission hat Entscheidungskompetenz und beschliesst alle Einbürgerungen in eigener Kompetenz. Diese Kommission prüft die Gesuche und hat die Kenntnisse für gesetzeskonforme Beschlüsse.

► **Bildungskommission**

Künftig wird eine Bildungskommission mit Beratungsfunktion (ohne Entscheidungskompetenz) gewählt. Das heisst, es wird das Modell von Willisau beibehalten bzw. übernommen. Aus zwei Bildungskommissionen wird eine.

► **Urnenabstimmungen / Gemeindeversammlung**

Die Regelung für Urnenabstimmungen ist gemäss der Gemeindeordnung von Willisau zu übernehmen. Es wird weiterhin eine Gemeindeversammlung in der Festhalle Willisau stattfinden.

► **Verwaltungsstruktur / Personal**

Im Grundsatz werden die heutigen organisatorischen und rechtlichen Strukturen der Einwohnergemeinde Willisau von der fusionierten Einwohnergemeinde übernommen. In Gettnau ist der Gemeinderat auch operativ tätig. In Willisau beschränkt sich die Ratstätigkeit auf den strategischen Bereich. In der Verwaltung von Gettnau arbeiten vier Personen mit 245 Stellenprozenten, davon ein Lernender im 2. Lehrjahr. Dazu kommen die operativen Pensen des Gemeinderats, so dass in Gettnau für die operative Tätigkeit rund 300 Stellenprozente eingesetzt werden. In Willisau sind es 1850 Stellenprozente, verteilt auf 22 Mitarbeitende und sechs Lernende. Die Verwaltungsmitarbeiterin und der Lernende von Gettnau werden übernommen.

Ein Teil der nicht mit Personal von Gettnau abgedeckten operativen Stellenprozente muss in der Verwaltung von Willisau neu besetzt werden. Der Gemeindeschreiber von Gettnau wird bei einer Fusion seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber auf den 31. Dezember 2020 aufgeben und in Pension gehen. Diese personelle Ausgangslage ergibt ein mögliches Sparpotenzial von ca. 80 Stellenprozenten. Übernommen werden auch die Gettnauer Werkdienst- und Hauswartmitarbeitenden.

► **Verwaltungsstandort**

Die Verwaltung ist auf das Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum in Willisau zu konzentrieren. In Gettnau ist ein Anschlagkasten und ein Briefkasten (für Abstimmungen) zu installieren. Das Archiv in Gettnau ist auf den Zeitpunkt der Fusion abzuschliessen. Da das Archiv in Willisau keine zusätzlichen Kapazitäten hat, ist ein neuer Standort in der Nähe der Verwaltung zu suchen.

► **Schulstandort und Schulmodelle**

Im Grundsatz sollen die Schulmodelle der Schulen Willisau und Gettnau im gleichen Rahmen weitergeführt werden. Auf pädagogischer Ebene sollen die Konzeptionen mittel- und langfristig zusammengeführt werden.

Der Schulstandort Gettnau bleibt bestehen. Mit der Fusion entsteht für den Primarschulkreis Willisau neben den drei Standorten Zentrum, Käppelimmatt und Schülen/Rohrmatt in Willisau der vierte Standort Gettnau. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Verschiebungen von Lernenden zwischen den Schulstandorten stattfinden können, um die Klassengrössen zu optimieren. In der Regel sollte der Schüleraustausch erst ab der 5. Klasse erfolgen.

Organisatorisch wird die Schulleitung Gettnau in die Schulleitung der Schule Willisau integriert. Der Gettnauer Schulleiter wird Mitglied der Schulleitung Willisau und übernimmt die ihm zugeteilten

Aufgaben am Standort Gettnau. Die Gettnauer Lehrpersonen erhalten neue Wahlurkunden und werden je nach verfügbaren Unterrichtspensen, wenn möglich, vor Ort weiterbeschäftigt.

Räumliche Anpassungen sind aktuell keine notwendig. Die momentanen Schülerzahlen in beiden Gemeinden zeigen keinen zusätzlichen Bedarf an Schulraum. Dieses Thema wird laufend überprüft.

► **Tagesstrukturen**

Willisau und Gettnau verfügen über zeitgemässe und gut ausgebaute Tagesstrukturen, welche von den Eltern und Kindern sehr geschätzt werden. Das Personal ist gut ausgebildet und nimmt regelmässig an Weiterbildungen teil. In Willisau werden beim Generationenprojekt «im Grund» neue Räumlichkeiten gebaut, damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Das Konzept der Tagesstrukturen in beiden Gemeinden richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und wird so weitergeführt. Die beiden Teams Willisau und Gettnau werden zusammenarbeiten. Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur Gettnau erhalten neue Arbeitsverträge mit den Willisauer Konditionen.

► **Elternrat**

Der Elternrat ist das Gremium, welches Anregungen und Rückmeldungen von Eltern der Schüler und Schülerinnen entgegennimmt und aktuelle Themen zur Diskussion bringt. Der Elternrat von Gettnau bleibt bestehen und wird mit demjenigen von Willisau zusammenarbeiten. Eine Zusammenlegung zwischen den beiden Gremien zu einem späteren Zeitpunkt wird angestrebt.

► **Musikschulen**

Die Musikschüler und -schülerinnen von Gettnau werden per 1. Juli 2021 in die Musikschule Region Willisau (MSRW) integriert.

Wann immer möglich findet der Unterricht für die Gettnauer Schüler und Schülerinnen in Gettnau statt. Es kann aber auch sein, dass der Unterricht für einzelne Musikinstrumente nur in Gettnau oder nur in Willisau angeboten werden. Für die Musikschulleitung und das Sekretariat sind die Stellenprozente der MSRW adäquat anzupassen. Die Pensen der Musikschullehrer und -lehrerinnen könnten optimiert werden. Die Grundschule wird in Gettnau erst auf einen späteren Zeitpunkt in die Volksschule integriert.

► Kultur

Beide Einwohnergemeinden haben ein aktives Kulturleben, welches vor allem von den Vereinen getragen wird. Dies soll auch bei der fusionierten Einwohnergemeinde so gelebt werden. In Willisau ist eine Kulturkommission eingesetzt, welche kleinere, lokale Angebote fördert und unterstützt.

► Alters- und Pflegezentren

Gettnau hat kein eigenes Altersheim. Es werden auf privater Ebene Alterswohnungen angeboten. Willisau führt das gemeindeeigene Alters- und Pflegezentrum Zopfmat/Breiten und vermietet die Alterswohnungen Zopfmat 1 und 2 sowie Zehntenplatz 2. Genossenschaftlich werden Alterswohnungen in der Sonnmatt vermietet. Im Alterszentrum Zopfmat ist das «Wohnen mit Dienstleistungen» im Aufbau. Gettnau und Willisau sind ausserdem Mitglied des Gemeindeverbands Alters- und Pflegezentrum Waldruh.

Willisau hat ein Altersleitbild. Für die Umsetzung hat der Stadtrat die Koordinationsgruppe Altersleitbild eingesetzt. Das Altersleitbild von Willisau ist im Sommer 2020 zu überarbeiten und der Ortsteil Gettnau miteinzubeziehen.

► Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Beide Einwohnergemeinden sind beim Gemeindeverband SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal angeschlossen.

► Sozialberatung

Beide Einwohnergemeinden sind Mitglied des Gemeindeverbands SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal. Bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Einzel-, Paar- und Familien-, der Sucht-, der Mütter- und Väterberatung und der Berufsbeistandschaft greifen die beiden Einwohnergemeinden auf das Angebot des SoBZ zurück.

Die Einwohnerinnen und Einwohner beziehen bei einer Fusion dieselben Dienstleistungen wie heute beim Sozialberatungszentrum SoBZ in Willisau. Anlaufstelle für soziale Anliegen ist das Sozialamt im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum DLZ Willisau. Bei der Sozialberatung im AHV-Bereich wird die Willisauer Lösung übernommen und die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute angepasst.

► Spitex

Beide Einwohnergemeinden sind Mitglied des Vereins Spitex Region Willisau.

► Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter

Die familienergänzenden Betreuungsangebote gelten bei einer Fusion auch für Gettnauer Familien. Da Gettnau auch bei der Tagesplatzvermittlungsstelle des Vereins Kinderbetreuung Willisau & Umgebung angeschlossen ist, ändert sich bei einer Fusion nichts. Es wird auch in Gettnau eine Spielgruppe angeboten. Eine Zusammenarbeit der privaten Spielgruppe Gettnau mit dem Verein Spielgruppe Willisau ist anzustreben.

► Vereinsunterstützung

Vereine sind wichtige Grundpfeiler für die Gemeinden, werden geschätzt und müssen unterstützt werden. Gettnau hat 20 aktive Vereine. Turnhallen, Gemeinde-saal und Zimmer stehen gratis zur Verfügung. Willisau hat rund 100 Vereine.

Das Vereinsleben ist wichtig sowohl für Gettnau wie Willisau. Die Vereine sollen Bestand haben. Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Eigenständigkeit der Vereine. Eine allfällige Zusammenlegung liegt in der Kompetenz der Vereine selber. Für die Vereine hat die Fusion kaum finanzielle Nachteile.

► **Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, etc.)**

Die beiden Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau werden heute schon vom regionalen Polizeiposten Willisau bedient. Eine Fusion hat keine Änderungen zur Folge. Die Feuerwehren Gettnau und Willisau sind bereits fusioniert. Der Standort der Feuerwehr ist in Willisau. Mehrkosten sind bei einer Fusion nicht zu erwarten. In den beiden Einwohnergemeinden gibt es unterschiedliche Steuersätze. In Gettnau beträgt dieser aktuell 4.5% und in Willisau 3.0%. Der Steuersatz wird auf das Niveau von Willisau vereinheitlicht.

Die beiden Einwohnergemeinden sind Mitglied bei der Zivilschutzorganisation ZSO Napf. Eine Fusion wird keine Einsparungen bringen, da bei der ZSO Napf alle Aufwendungen nach Anzahl Einwohnern abgerechnet werden.

Aktuell besteht in beiden Einwohnergemeinden ein eigener Gemeindeführungstab. Dieser soll zusammengeführt werden.

► **Öffentlicher Verkehr und Strassen**

Bei einer Fusion verfügt die vereinigte Einwohnergemeinde über zwei Bahnhöfe, welche beibehalten werden. Der ab Dezember 2019 vorgesehene Verdichtungszug S77 soll mittelfristig durchgehend nach Zell erweitert werden.

Auf den Status der Strassenverbindung Gettnau-Willisau hat eine allfällige Fusion keine Auswirkung. Das Kantonsstrassennetz wird wegen Gemeindefusionen nicht verkleinert. In Gettnau gibt es die Güterstrassengenossenschaft Gettnau.

Willisau verfügt über viele Strassengenossenschaften. Zusammenschlüsse werden zwar gefördert, aber es werden auch in Zukunft immer noch gegen 20 Strassengenossenschaften verbleiben. Eine Fusion der beiden Einwohnergemeinden zieht keine Fusionen der Strassengenossenschaften nach sich. Private Strassengenossenschaften gibt es sowohl in Gettnau als auch in Willisau. Gettnau ist mit den Sanierungen der Strassen auf einem guten Stand. Die Kühbergstrasse im Siedlungsgebiet muss noch saniert werden.

Der Winterdienst ist in beiden Einwohnergemeinden gleich gelöst. Eine Fusion hat keine Systemänderung zur Folge. Die Winterdienstbeiträge an die Dienstleister müssen aber vereinheitlicht werden.

Es gibt nur wenige gleichlautende Adressen (z. B. Bahnhofstrasse). Dies stellt aber kein Problem dar, da die Postleitzahl auch nach einer Fusion unterschiedlich sein wird und gleichlautende Adressen deshalb weiterhin klar zugeordnet werden können.

► **Parkplatzbewirtschaftung, Nutzung öffentlicher Grund**

In Willisau wurde in den Jahren 2018 und 2019 auf den öffentlichen Parkplätzen die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend eingeführt. Diese soll gemäss Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Willisau zweckmässig auch im Ortsteil Gettnau eingeführt werden. Die Umsetzung des Reglements im Ortsteil Gettnau erfolgt durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde (Festlegung blaue Zone, weisse Zone mit Parkzeitbegrenzung, Parkgebühren, etc.).

In Willisau existiert ein Reglement für die Nutzung des öffentlichen Grunds (Altstadt Willisau) sowie ein Marktreglement und eine Marktverordnung. Hier besteht kein Handlungsbedarf, da diese beiden Themen für den Gettnauer Ortsteil nicht relevant sind.

► Schiesswesen

Gettnau betreibt zusammen mit Schötz eine Schiessanlage beim Standort Ruessgraben in Gettnau. Der gemeinsame Schützenverein nennt sich Sportschützen Ruessgraben. Für die anstehende Erneuerung der Trefferzeiganlage Gettnau-Schötz ist mit Fr. 160 000.– zu rechnen. An diesen Kosten hat sich der Schiessverein «Sportschützen Ruessgraben Gettnau» finanziell zu beteiligen. Die restlichen Kosten werden unter den beiden Gemeinden Gettnau (30 %) und Schötz (70 %) aufgeteilt. Die Sanierung wird vor der Fusion ausgeführt. Die finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde Gettnau an der Trefferzeiganlage wird ins Budget 2020 aufgenommen. Bis zum Fusionsentscheid wird die Einwohnergemeinde Gettnau ohne Absprache mit Willisau keine langfristigen Verpflichtungen mehr zu den Schiessständen allgemein und gegenüber den Schützen eingehen.

In Willisau gibt es drei Schiessstände sowie drei Schiessvereine, den Schützenverein Willisau-Land, die Stadtschützen Willisau und die Pistolenschützen Willisau. Sämtliche Schiessanlagen befinden sich in der Wydenmatt, einem Entwicklungsschwerpunkt der Stadt Willisau.

► Wasserversorgung

In Gettnau ist die Wasserversorgung genossenschaftlich organisiert. Die meisten Wasserbezügler sind zugleich Genossenschafter. Die Einwohnergemeinde Willisau verfügt über eine eigene Wasserversorgung. Beide Einwohnergemeinden sind mit je 20 % an der Burgrain Wasser AG beteiligt. Sie strebt zusammen mit den Einwohnergemeinden Alberswil, Ettiswil und Menznau die Erstellung eines Pumpwerks im Schutzareal Burgrain an. Beim Wasser ist es grundsätzlich möglich, innerhalb einer politischen Einwohnergemeinde, unterschiedliche Gebühren zu erheben. Hier erfolgt deshalb keine Angleichung.

► Abfallentsorgung

In Gettnau gibt es eine Multisammelstelle im Dorf. Die Entsorgungsstelle der Einwohnergemeinde Willisau befindet sich bei der Firma Amstein AG. Kleinsammelstellen gibt es auch auf dem Schlossfeld und bei der Festhalle. In Gettnau soll eine neue, gut ausgebaute Kleinsammelstelle realisiert werden (Glas, Aluminium, Weisblech, PET, Öl, Kleider, etc.).

Bei der Grüngutentsorgung wird ein einheitliches System angestrebt.

Aus Sicherheitsgründen wird die Papiersammlung künftig im Ortsteil Gettnau nicht mehr durch die Schule durchgeführt. Im Gegenzug ist ein Beitrag an das Skilager Gettnau analog der Gemeindebeiträge an die Skilager in Willisau auszurichten.

Für die Erhebung der Kehrrechtgebühren wird ein einheitliches System angestrebt.

► Abwasser

Die beiden Einwohnergemeinden haben unterschiedliche Systeme zur Ermittlung der Abwassergebühren. Das Tarifsysteem wird vereinheitlicht. Dabei wird das Willisauer System von Hüsler & Heiniger übernommen, welches im gesamten Kanton Luzern weit verbreitet ist. Beide Einwohnergemeinden sind beim Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal angeschlossen.

► Friedhöfe Gettnau und Willisau

Die Friedhöfe mit den jeweiligen Abdankungshallen bleiben in Gettnau und Willisau unverändert bestehen.

► Liegenschaften

Im Rahmen des Bilanzanpassungsberichts in Gettnau wurde das Gemeindehaus vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt. Es ist nicht vorgesehen, diese Immobilie zu verkaufen. Bei einer

Fusion wird aber die Verwendung als Gemeindehaus wegfallen. Somit würde eine Umnutzung dieser Räumlichkeiten anstehen, wobei mit Kostenfolgen von Fr. 150 000.– gerechnet wird.

Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Die Gemeinde Gettnau hat die Zustandsanalysen für die Schulhäuser und das Gemeindehaus in Gettnau durchführen lassen. Bis ins Jahr 2024 sind Investitionen in der Höhe von Fr. 2 289 000.– vorgesehen. Ab dem Jahr 2025 sind dann Investitionen von Fr. 1 503 000.– veranschlagt.

► **Zukunft Mehrzweckanlage Kepinhowa in Gettnau**

Die Einwohnergemeinde Gettnau erhielt als Finanzausgleichsgemeinde vom Kanton keine Bewilligung für den Bau einer Mehrzweckanlage. Aus diesem Grund wurde die Mehrzweckanlage Kepinhowa im Jahr 2002 auf genossenschaftlicher Basis erbaut. Die Einwohnergemeinde Gettnau ist Genossenschafterin und unterstützt die Mehrzweckanlage in beachtlichem Umfang, damit der Betrieb gewährleistet werden kann. Die Mehrzweckanlage steht auf dem Schulhausareal auf gemeindeeigenem Land. Für das Hallengrundstück wurde ein Baurechtsvertrag abgeschlossen. Auf die Erhebung eines Baurechtszinses wurde bis jetzt verzichtet. Die Genossenschaft MZA hat mit der Finanzierung und Erbauung der Mehrzweckhalle eine Gemeindeaufgabe übernommen. Mit dem Bau der Halle kann den Vereinen eine geeignete Trainings- und Veranstaltungsorte zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls nutzt die Primarschule Gettnau bei Sonderanlässen die Mehrzweckhalle, um genügend Platz zu haben. Das gesellschaftliche Leben in Gettnau spielt sich zum grossen Teil in der Mehrzweckanlage ab.

Das zinslose Darlehen, der unentgeltliche Baurechtsvertrag sowie der jährliche Betriebsbeitrag von Fr. 30 000.– werden weiterhin von der vereinigten Einwohnergemeinde gewährleistet.

► **Gemeindeeigenes Land**

Gettnau hat das gemeindeeigene Landwirtschaftsland an verschiedene Landwirte verpachtet. Diese Pachtverträge haben weiter Gültigkeit und sehen mehrheitlich eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Grundsätzlich sind keine Pächterwechsel vorgesehen und auch Neuverhandlungen sind momentan nicht geplant. Das Landwirtschaftsland und die Wälder wurden von der Einwohnergemeinde Gettnau nie verkauft, weil es preislich nicht attraktiv ist. Schutzzonen befinden sich ausschliesslich im Wald. Bei späteren Neuverpachtungen von Landwirtschaftsland im Ortsteil Gettnau sollen nach Möglichkeit weitere Landwirte des Ortsteils Gettnau berücksichtigt werden. Die Willisauer Liegenschaft Breiten ist seit vielen Jahren verpachtet. Dort wird demnächst eine Vertragsverlängerung fällig. Dies für die Dauer von neun Jahren, da der Pächter dann das Pensionsalter erreicht.

► **Ortsplanung**

Die Einwohnergemeinde Willisau hat im Jahre 2015 das Siedlungsleitbild erarbeitet und anschliessend sogleich die Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Angriff genommen. Die Gemeindeversammlung hat diese im März 2019 abgesegnet. Diese wurde zwischenzeitlich durch den Regierungsrat genehmigt.

Sowohl Gettnau als auch Willisau sind keine Auszonungsgemeinden. Willisau ist gemäss kantonalem Richtplan ein Regionalzentrum, weshalb in Sachen Entwicklung sicher etwas mehr möglich sein wird, als es dies für die Einwohnergemeinde Gettnau alleine wäre.

Die Szenarien für das Wachstum sind in den beiden Siedlungsleitbildern festgelegt, müssten aber natürlich bei einer Fusion neu überprüft werden. Das Siedlungsleitbild Gettnau wurde noch vor Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes erarbeitet, so dass gewisse Rahmenbedingungen nun nicht mehr aktuell sind. Eine Aussage zur Ortsplanung bzw. einer Grobstrategie der zukünftigen Entwicklung kann heute nicht gemacht werden. Die Ortsplanung Gettnau muss bis ins Jahr 2023 überarbeitet werden. Vorgängig muss das Siedlungsleitbild unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet werden.

Bei einer Fusion muss man sich auf den gleichen Ortsplaner einigen und anschliessend die Revision der Nutzungsplanung für den Ortsteil Gettnau umgehend in Angriff nehmen. Willisau hat mit einer Teilrevision der Ortsplanung zu starten (Gewässerräume ausserhalb Bauzone, Weilerzonen, Erfassung Naturobjekte, etc.).

► Finanzen

Die Finanzlage der beiden Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Gettnau bezieht im Moment 2.4 Steuereinheiten und budgetiert jährlich grosse Defizite, die einen Bilanzfehlbetrag anwachsen liessen. Nur dank der Umstellung auf HRM2 konnte mit dem Bilanzanpassungsbericht der Bilanzfehlbetrag von Fr. 1 510 172.35 beseitigt werden. Grundsätzlich hätte Gettnau schon länger einen Steuerfuss von 2.6 Einheiten verlangen und dementsprechend einen Sonderbeitrag beantragen müssen. Deshalb hat die Gemeinde Gettnau die Fusionsabklärung mit Willisau aufgenommen.

Bei der Stadt Willisau liegt der Steuerfuss ab dem Jahr 2019 bei 2.1 Einheiten. Aus dieser Sicht beträgt die Steuerfussdifferenz 0.5 Einheiten, was einen jährlichen Betrag von Fr. 500 000.– ausmacht.

Aufgrund der Bilanzanpassungsberichte per 1. Januar 2019 sind alle Finanz- und Verwaltungsvermögen bei beiden Gemeinden zu den gleichen Standards bewertet worden.

Die Finanzpläne sind mit den Basisdaten der Rechnung 2018, mit der Bilanz per 1. Januar 2019 und dem angepassten Budget 2019 erstellt worden. Im Weiteren wurde die Aufgaben- und Finanzreform 2018 gemäss Globalbilanz 1: AFR 18, Detail Gemeinde, eingeflochten. Nicht berücksichtigt wurden aus der AFR die Positionen Wasserbau und Mehrwertabgaben. In den bestehenden Finanzplänen sind die bisherigen Aufwendungen im Bereich Wasserbau enthalten. Wasserbauprojekte, welche entlasten könnten, sind in den nächsten Jahren keine geplant. Auf- und Umzonungen, welche zu einer Mehrwertabgabe führen könnten, stehen gemäss aktuellen Kenntnissen nicht an.

Unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehraufwände weist der gemeinsame Finanzplan ab 2022 jeweils Minusergebnisse im Rahmen von Fr. 292 000.– bis Fr. 404 000.– aus. Im Fusionsjahr ist infolge Einrechnung des Pro-Kopf-Beitrags inkl. Zusatzbeitrag des Kantons von Fr. 7 000 000.– ein positives Rechnungsergebnis ausgewiesen. Die Verschuldung steigt bis im Jahre 2023 auf Fr. 3698.– je Einwohner.

► Steuerfuss

Für die Stadt Willisau darf es keine Verschlechterung der finanziellen Situation geben. Daher ist der Steuerfuss von 2.0 Einheiten gesetzt. Dieser entsteht aus dem bisherigen Steuerfuss von 2.1 Einheiten mit der Anpassung auf das Jahr 2020 auf 2.0 Einheiten im Rahmen der kantonalen Aufgaben- und Finanzreform AFR18.

► Einsparungen durch die Fusion

Insgesamt wurden für den Fall einer Fusion mögliche Einsparungen respektive Synergieeffekte im Umfang von netto Fr. 105 000.– identifiziert. Zu den Einsparungen gehören beispielsweise: Pensen Gemeinderat Gettnau, Teil des Gemeindeschreiber-Pensums Gettnau, Wegfall Controllingkommission, Urnenbüro, Wegfall Bildungskommission und externe

Revision, Wegfall Gättbauer Zytig, Wegfall Technische Bauverwaltung Gettnau.

Den Einsparungen stehen auch Mehraufwände gegenüber, die hier aber netto schon verrechnet wurden: Mehraufwand Werkdienst, Pensenerhöhung Stadtrat, Mehraufwand Schulkosten, Ausgleich Winterdienst.

► Einmalige Reorganisationskosten

Im Rahmen der geplanten Fusion entstehen bei einer positiven Entscheidung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Gettnau und Willisau auch beachtliche Reorganisationskosten im Umfang von Fr. 627 000.–. Im Dienstleistungszentrum Willisau müsste die Hauswartwohnung umgebaut werden, damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können. Für die Zusammenführung der IT und der Verwaltungen entstehen ebenfalls Kosten. Ein ansprechendes Marketing der Stadt Willisau mit Zentrumsfunktion und als touristischer Anziehungspunkt ist enorm wichtig. Im Falle einer positiven Fusionsentscheidung müsste das Erscheinungsbild (Corporate Identity) für die fusionierte Stadt Willisau angepasst werden.

► Fusionsbeitrag des Kantons

Der ordentliche Fusionsbeitrag wurde in einer Aktennotiz des Kantons dargestellt und festgehalten. Bei einer Einwohnerzahl von 1169 per 31. Dezember 2018 beläuft sich dieser Kantonsbeitrag gemäss Finanzausgleichsgesetz auf Fr. 2 863 500.–. Dieser Betrag ist im Jahre 2021 in den gemeinsamen Finanzplan integriert worden. Um die finanzielle Differenz bei einer Fusion mit Gettnau auszugleichen, fallen Kosten an, welche nur durch einen Zusatzbeitrag des Kantons abgedeckt werden können.

Der vom Regierungsrat des Kantons Luzern zugesagte gesamte Fusionsbeitrag sichert die finanziellen Risiken des Zusammenschlusses ab, so dass für die beteiligten Gemeinden aus finanzieller Sicht keine Gefahr besteht, dass die Gemeindefinanzen durch die Fusion aus dem Gleichgewicht fallen.

Der gesamte Fusionsbeitrag von Fr. 7 000 000.– berücksichtigt im Wesentlichen

- Anteil an den Reorganisationskosten
- Ausgleich budgetierte Minusergebnisse 2019 und 2020
- Ausgleich Verschuldung Gettnau
- Angleichung Steuerfuss Gettnau

Unter Einbezug des gesamten Fusionsbeitrags wird es für die neue Gemeinde möglich sein, die Verschuldung und die Kennzahlen im grünen Bereich zu halten.

► **Vertragsentwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau**

Einwohnergemeinde Gettnau

handelnd durch den
Gemeinderat Gettnau,
Dorfstrasse 31, 6142 Gettnau

Einwohnergemeinde Willisau

handelnd durch den Stadtrat Willisau,
Zehntenplatz 1, 6130 Willisau

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau. Gegenüber diesem bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	18
Art. 2	Rechtsnachfolge	18
Art. 3	Treupflicht	18

Name, Symbol und Bürgerrecht

Art. 4	Name	19
Art. 5	Stadtwappen und Fahne	19
Art. 6	Ortstafeln	19
Art. 7	Bürgerrecht	19

Behörden und allgemeine Verwaltung

Art. 8	Vertretung der Gemeinden	19
Art. 9	Exekutive	20
Art. 10	Kommissionen und Organe mit Urnenwahl	20
Art. 11	Weitere Kommissionen	21
Art. 12	Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbänden	21
Art. 13	Verwaltung	21
Art. 14	Personal	21
Art. 15	Personalversicherung	21
Art. 16	Archive	22

Öffentliche Sicherheit

Art. 17	Öffentliche Sicherheit	22
Art. 18	Schiesswesen	22
Art. 19	Parkplatzbewirtschaftung	22

Soziales und Gesundheit

Art. 20	Altersleitbild	22
Art. 21	Sozialberatung durch pro Senectute	22
Art. 22	Stiftungen und soziale Einrichtungen	22

Bildung

Art. 23	Angebot und Qualität	23
Art. 24	Zusammenlegung Primarschulkreise per 1. August 2020	23
Art. 25	Schülerzuweisung	23
Art. 26	Elternrat	23
Art. 27	Tagesstrukturen	23

Finanzen

Art. 28	Gemeindevermögen	23
Art. 29	Buchhaltung	24
Art. 30	Gemeindestrategie / Legislaturprogramm / Aufgaben- und Finanzplan / Budget	24
Art. 31	Genehmigung Jahresberichte mit Jahresrechnung	24
Art. 32	Verantwortlichkeit	24
Art. 33	Aufgaben- und Finanzplanung 2020 bis 2024	24

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 34	Kommunale Erlasse	24
Art. 35	Gemeindeverbände und -verträge	25
Art. 36	Verträge	25
Art. 37	Pachtverträge	25

Weitere Bestimmungen

Art. 38	Vereine	25
Art. 39	Identitätsstiftende Anlässe im Ortsteil Gettnau	25
Art. 40	Ortsteilverein Gettnau	25
Art. 41	Friedhof Gettnau	26
Art. 42	Strassenwesen	26
Art. 43	Abfallentsorgung	26
Art. 44	Mehrzweckanlage Kepinhowa	26

Schlussbestimmungen

Art. 45	Zustandekommen	26
Art. 46	Amtsübergabe / hängige Geschäfte	26
Art. 47	Vollzug	26
Art. 48	Integrierender Bestandteil	27
Art. 49	Kostenteiler	27
Art. 50	Anzahl Exemplare	27

Anhang

Gültigkeit der kommunalen Erlasse und Verträge	28
---	----

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2021 zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.
- 2 Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst das Territorium der heutigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.
- 4 Die bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau behalten bis am 31. Dezember 2020 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 2: Rechtsnachfolge

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau übernimmt die Aufgaben der bisherigen Gemeinde Gettnau.
- 2 Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Gettnau ein.
- 3 Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 3: Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk am 29. März 2020 keine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages zuwiderlaufende Beschlüsse zu fassen bzw. entsprechende Handlungen vorzunehmen.

- 2 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Kaderpositionen der Gemeindeverwaltungen bis zur Vereinigung nur mit Zustimmung der Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden vorzunehmen.
- 3 Änderungen im Bestand des Vermögens (insbesondere Investitionen), der Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen, die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen sowie neue Zusammenarbeitsverhältnisse zwischen Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sind dem Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.
- 4 Das Exekutivgremium, das über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

▶ ***Name, Symbol und Bürgerrecht***

▶ **Art. 4: Name**

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen «Willisau».
- 2 Die Gemeinde Gettnau schliesst sich als Ortsteil der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau an.

▶ **Art. 5: Stadtwappen und Fahne**

- 1 Das Wappen der vereinigten Einwohnergemeinde ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Willisau.

- 2 Die offizielle Gemeindefahne ist jene der bisherigen Einwohnergemeinde Willisau.
- 3 Das Wappen von Gettnau bleibt weiterhin als Wappen des Ortsteils Gettnau bestehen und kann für nicht amtliche Nutzung weiterhin verwendet werden.

▶ **Art. 6: Ortstafeln**

- 1 Die Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden mit dem Namen der vereinigten Einwohnergemeinde «Willisau» beschriftet.
- 2 Die Beschriftungen der Strassenschilder für den Ortsteil Gettnau werden mit der Ergänzung «Stadt Willisau» versehen.
- 3 Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde erhalten.

▶ **Art. 7: Bürgerrecht**

- 1 Das bisherige Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Gettnau wird durch dasjenige der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau ersetzt.

▶ ***Behörden und allgemeine Verwaltung***

▶ **Art. 8: Vertretung der Gemeinden**

- 1 Bei der Besetzung der Behörden und Kommissionen wird nach Möglichkeit während der Legislaturperiode 2021 bis 2024 auf eine angemessene Vertretung beider Gemeinden geachtet.
- 2 Im Stadtrat gibt es keine Sitzgarantie für den Ortsteil Gettnau. In den Kommissionen soll nach Möglichkeit während der Legislaturperiode 2021 bis 2024 mindestens je ein Mitglied aus dem Ortsteil Gettnau Einsitz nehmen.

► **Art. 9: Exekutive**

- 1 Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder in die Exekutive richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung. Darüber hinaus konstituiert sich das Stadtratsgremium selbst.
- 2 Die Amtsdauer der bisherigen Stadt- und Gemeinderäte wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Anordnung der Neuwahlen für die Amtsperiode 2021 bis 2024 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Neuwahlen finden für die fusionierte Einwohnergemeinde am 27. September 2020 statt. Die gewählten Exekutivmitglieder treten ihr Amt auf den 1. Januar 2021 an (vorbehältlich der Genehmigung des Gemeindegemeinschafts durch den Kanton). Die Neuwahlen des Stadtrates für die Amtsdauer 2021 bis 2024 werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 3 Für die Wahl des Stadtrates bilden die Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau einen gemeinsamen Wahlkreis. Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen sind anwendbar.
- 3 Die Bildungskommission mit Beratungsfunktion besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- 4 Das Urnenbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und dreizehn weiteren Mitgliedern.
- 5 Die Mitgliederzahl der drei an der Urne gewählten Kommissionen (Controllingkommission, Einbürgerungskommission, Bildungskommission) sowie des Urnenbüros werden für die erste Legislatur 2021 bis 2024 um ein Mitglied erhöht.
- 6 Dieser zusätzliche Sitz wird dem Ortsteil Gettnau (bisheriges Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Gettnau) garantiert. Falls für eine der drei Kommissionen oder das Urnenbüro keine Kandidatur aus Gettnau vorliegt, so erfolgt für diese keine Erhöhung der Sitzzahl und die Sitzgarantie verfällt.
- 7 Nach der Legislatur 2021 bis 2024 ist die Mitgliederzahl wieder auf die Zahl gemäss Gemeindeordnung Willisau zu reduzieren.
- 8 Bei Abstimmungen in den drei Kommissionen steht bei Stimmgleichheit dem Kommissionspräsidenten während der Amtsdauer 2021 bis 2024 der Stichentscheid zu.

► **Art. 10: Kommissionen und Organe mit Urnenwahl**

- 1 Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- 2 Die Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen und neun weiteren Mitgliedern.
- 9 Die Amtsdauer der heutigen Controllingkommissionen in Gettnau und Willisau, der Einbürgerungskommission in Willisau, der Bildungskommissionen in Gettnau und Willisau sowie der beiden Urnenbüros wird verlängert bis 31. Dezember 2020.

- 10 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden (1. Januar 2021) findet am 27. September 2020 die Neuwahl der Kommissionen mit Urnenwahl für die Amtsperiode 2021 bis 2024 statt. Die Neuwahl wird durch die Stadt- resp. Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau gemeinsam vorbereitet.

► **Art. 11: Weitere Kommissionen**

Ständige Kommissionen

- 1 Die Amtsdauer der heutigen Kommissionsmitglieder wird auf den 31. Dezember 2020 verlängert.
- 2 Die Neuwahlen der ständigen Kommissionen für die Amtsperiode 2021 bis 2024 werden vom Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen, falls sie nicht durch die Stimmberechtigten zu wählen sind.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen und Ortsteile der Einwohnerschaft geachtet.

Nicht ständige Kommissionen

- 4 Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde in ihrer Form und in ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde aufgelöst.
- 5 Sofern der Auftrag einer dieser Kommissionen neu auch Belange des anderen Ortsteils miteinschliesst, wird sie durch den Stadtrat um mindestens ein Mitglied aus diesem Ortsteil verstärkt.

► **Art. 12: Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbänden**

- 1 Die Amtsdauer der heutigen Delegierten in Gemeindeverbänden wird auf den 31. Dezember 2020 verlängert.
- 2 Die Neuwahlen der Delegierten für die Amtsperiode 2021 bis 2024 werden vom Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.

► **Art. 13: Verwaltung**

- 1 Die Stadtverwaltung wird in Willisau geführt. Für die Organisation ist der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde zuständig.
- 2 Vorbehältlich anderslautender Regelungen in diesem Vertrag werden das Dienstleistungsangebot und die Prozesse von der bisherigen Einwohnergemeinde Willisau übernommen. Über Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde respektive die Verwaltung gemäss Kompetenzregelung.

► **Art. 14: Personal**

- 1 Die Mitarbeitenden und der Lernende der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau werden von der Einwohnergemeinde Willisau per 1. Januar 2021 übernommen. Ihre Tätigkeitsgebiete können den Bedürfnissen der vereinigten Einwohnergemeinde entsprechend angepasst werden. Beim Lohn ist die Besitzstandswahrung zu gewährleisten.
- 2 Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Gettnau sind frist- und formgerecht über die bevorstehende Übernahme der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu informieren.

► **Art. 15: Personalversicherung**

- 1 Das gesamte Personal wird einem einheitlichen Personalversicherungswesen unterstellt.

► **Art. 16: Archive**

- 1 Das Archiv der Einwohnergemeinde Gettnau wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als getrennter Aktenbestand in das Archiv der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau überführt.
- 2 Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde werden in das bestehende Archiv der heutigen Einwohnergemeinde Willisau integriert.

► **Öffentliche Sicherheit**

► **Art. 17: Öffentliche Sicherheit**

Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen, Gemeindeführungstab) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

► **Art. 18: Schiesswesen**

- 1 Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde überprüft das Schiesswesen, die Schiessanlagen und die Form der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde.

► **Art. 19: Parkplatzbewirtschaftung**

- 1 Die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung gemäss Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Willisau wird nach der Fusion auf das gesamte Stadtgebiet inklusive des Ortsteils Gettnau ausgeweitet.

- 2 Die zweckmässige Umsetzung des Reglements im Ortsteil Gettnau erfolgt durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde.

► **Soziales und Gesundheit**

► **Art. 20: Altersleitbild**

- 1 Das Altersleitbild von Willisau wird nach Zustimmung der Stimmberechtigten zur Zusammenlegung im Verlauf des Sommers 2020 überarbeitet und dabei der Ortsteil Gettnau miteinbezogen.

► **Art. 21: Sozialberatung durch pro Senectute**

- 1 Im AHV-Bereich übernimmt die Sozialberatung die Pro Senectute-Beratungsstelle Willisau im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Die Leistungsstandards von Willisau werden übernommen und die Leistungsvereinbarung bis 31. Dezember 2020 mit der Pro Senectute entsprechend angepasst.

► **Art. 22: Stiftungen und soziale Einrichtungen**

- 1 Die Studer'sche Armenstiftung in Gettnau sowie in Willisau die Eugen-Meyer-Stiftung, ein Sozial-Fonds, der Spitex-Fonds Willisau, die Koch-Sauter-Stiftung sowie eine eigene Winterhilfestelle haben die Beitragsberechtigung auf das Gemeindegebiet begrenzt.
- 2 Diese Stiftungen und Fonds bleiben bei einer Fusion bestehen.
- 3 Bei den Stiftungen und Fonds ist zu prüfen, ob aufgrund der Fusion der beiden Gemeinden die Bezeichnung des bisherigen Tätigkeitsgebiets anzupassen ist. Für die Stiftungen ist eine Anpassung beim Stadtrat Willisau als Aufsichtsbehörde zu beantragen.

- 4 Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde wird neu die Aufsichtsbehörde der Studer'schen Armenstiftung in Gettnau sein.

► **Bildung**

► **Art. 23: Angebot und Qualität**

- 1 Angebot, Qualität und Schulmodelle von Kindergarten und Primarschule bleiben zum Zeitpunkt der Vereinigung der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau bestehen. Eine Vereinheitlichung des Angebots ist möglich, sofern pädagogische und/oder finanzielle Gründe dafür sprechen.
- 2 Der Schulstandort Gettnau bleibt bestehen, solange die Schülerzahl die Weiterführung rechtfertigt.
- 3 Den Sekundarschülern aus dem Ortsteil Gettnau wird in den Wintermonaten während drei Monaten das günstigste Bahnabo in Form von Gutscheinen finanziert. Im Rahmen der Umsetzung des Sekundarschulkreises Willisau-Ettiswil wird diese Schulwegvergütung neu geprüft.
- 4 Der Ortsteil Gettnau bleibt bis am 30. Juni 2021 Mitglied der Musikschule Luzerner Hinterland. Der Ortsteil Gettnau wird ab 1. Juli 2021 in die Musikschule Region Willisau (MSRW) integriert.

► **Art. 24: Zusammenlegung Primarschulkreise per 1. August 2020**

- 1 Die Primarschulkreise von Gettnau und von Willisau bilden vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 den Primarschulkreis Willisau.
- 2 Die Lehrpersonen der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau werden von der Einwohnergemeinde Willisau per 1. Januar 2021 übernommen.
- 3 Die jeweils zuständigen Behörden regeln bei Bedarf die weiteren Einzelheiten.

- 4 Vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 arbeiten die Bildungskommissionen von Gettnau und Willisau zusammen.

► **Art. 25: Schülerzuweisung**

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde besteht aus einem Schulkreis mit vier Schulstandorten. Bei grösseren Abweichungen von den Höchst- und Mindestbeständen der Klassengrössen sind Zuteilungen zu einem anderen Schulstandort möglich.

► **Art. 26: Elternrat**

- 1 Der Elternrat von Gettnau bleibt bestehen und wird mit demjenigen von Willisau zusammenarbeiten.
- 2 Über eine Zusammenlegung der beiden Gremien zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde.

► **Art. 27: Tagesstrukturen**

- 1 Das Konzept der Tagesstrukturen in beiden Einwohnergemeinden richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und wird so weitergeführt.
- 2 Die beiden Teams Willisau und Gettnau werden zusammenarbeiten.

► **Finanzen**

► **Art. 28: Gemeindevermögen**

- 1 Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Gettnau gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau über.
- 2 Die Grundstücke und Liegenschaften, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau sind, gehen per 1. Januar 2021 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau über.

- 3 Die bisherigen Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Gettnau werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der Einwohnergemeinde Willisau verschmolzen.

► **Art. 29: Buchhaltung**

- 1 Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden werden per 1. Januar 2021 zusammengeführt.

► **Art. 30: Gemeindestrategie / Legislaturprogramm / Aufgaben- und Finanzplan / Budget**

- 1 Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget inkl. Steuerfuss, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm sowie der Antrag über die Höhe des Steuerfusses für das Jahr 2021 werden durch die Stadt- resp. Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau im Jahr 2020 gemeinsam vorbereitet. Die Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Budgets inkl. Steuerfuss erfolgt durch die Controllingkommissionen Gettnau und Willisau gemeinsam.
- 2 Die Beschlussfassung über das Budget inkl. Steuerfuss für 2021 für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau im Jahr 2020 statt. Die gemeinsame Versammlung wird von der Stadtpräsidentin von Willisau geleitet.

► **Art. 31: Genehmigung Jahresberichte mit Jahresrechnung**

- 1 Für die Genehmigung der Jahresberichte mit den Jahresrechnungen 2020 der Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau zuständig.

- 2 Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch die externe Revisionsstelle der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau.
- 3 Die Jahresberichte werden der Controllingkommission der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau unterbreitet.

► **Art. 32: Verantwortlichkeit**

- 1 Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2020 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Exekutiven der bisherigen Einwohnergemeinden.

► **Art. 33: Aufgaben- und Finanzplanung 2020 bis 2024**

- 1 Die fusionierenden Einwohnergemeinden haben für die 4-jährige Planperiode getrennte Aufgaben- und Finanzpläne erstellt. Diese wurden für die Fusion konsolidiert und um die finanziellen Auswirkungen der Fusion inkl. Fusionsbeitrag des Kantons korrigiert. Dieser konsolidierte Aufgaben- und Finanzplan der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau gilt für den Gemeinderat insofern als verbindlich, als dass die darin enthaltenen Absichten, insbesondere bezüglich vorzunehmender Investitionen in den Ortsteilen, nach Möglichkeit umzusetzen sind.

► ***Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge***

► **Art. 34: Kommunale Erlasse**

- 1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Willisau, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels. Die kommunalen Erlasse der Einwohnergemeinde Gettnau werden unter Vorbehalt der Vereinbarungen dieses Vertrags auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.

- 2 Die Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Gemeindeordnung für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau im Jahr 2020 statt.
- 3 Für den Ortsteil Gettnau bleibt namentlich das bisherige Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau geschaffen ist.
- 4 Die Nutzungsplanung für den Ortsteil Gettnau ist bis 31. Dezember 2023 zu überarbeiten.
- 5 Für den Ortsteil Gettnau bleiben weitere Reglemente und Verträge gemäss Anhang dieses Vertrags in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau geschaffen ist.
- 6 Die Wasserversorgungsreglemente beider Einwohnergemeinden bleiben nach der Fusion in Kraft. Für Gebühren, Kosten und Vorschüsse gelten ab 1. Januar 2021 die diesbezüglichen Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinden. Eine allfällige spätere Zusammenführung der Reglemente und Angleichung der Gebühren kann durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde initiiert werden.
- 7 Mit Ausnahme des Wasserzinses werden alle Gebühren per 1. Januar 2021 vereinheitlicht.

► **Art. 35: Gemeindeverbände und -verträge**

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau an.

► **Art. 36: Verträge**

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau an. In Fällen, wo Verträge der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau infolge der Vereinigung mit Willisau nicht mehr weitergeführt werden sollen, werden diese vor dem 31. Dezember 2020 vorsorglich gekündigt.

► **Art. 37: Pachtverträge**

- 1 Die laufenden Pachtverträge von Gettnau haben weiter Gültigkeit.
- 2 Bei späteren Neuverpachtungen von Landwirtschaftsland auf dem Gebiet des Ortsteils Gettnau sollen nach Möglichkeit Landwirte des Ortsteils weiter berücksichtigt werden.

► **Weitere Bestimmungen**

► **Art. 38: Vereine**

- 1 Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Eigenständigkeit der Vereine. Eine allfällige Zusammenlegung liegt in der Kompetenz der Vereine selber.
- 2 Eine Harmonisierung der Vereinsunterstützung wird durch den Stadtrat der vereinigten Stadt angestrebt.

► **Art. 39: Identitätsstiftende Anlässe im Ortsteil Gettnau**

- 1 Identitätsstiftende Anlässe wie z. B. die Bundesfeier in Gettnau, der Samichlaus-Einzug, etc. sind durch Vereine privat zu organisieren. Die fusionierte Einwohnergemeinde Willisau unterstützt die Anlässe finanziell im bisherigen Umfang.

► **Art. 40: Ortsteilverein Gettnau**

- 1 Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Willisau unterstützt die Bildung eines Ortsteilvereins für Gettnau.
- 2 Der Verein soll durch Initiative der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Einwohnergemeinde Gettnau entstehen. Die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau ist nicht verantwortlich dafür, dass der Verein entsteht, bestehen bleibt und genügend Personen für Vorstand und Mitwirkung gefunden werden. Sie schafft aber die nötigen Rahmenbedingungen.
Der Verein erhält ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Stadtrat insbesondere bei folgenden Zielen:
 - a. Identität des Ortsteils erhalten und fördern.
 - b. Mitwirkung in Belangen des Ortsteils ermöglichen.
 Er hat jedoch kein Mitentscheidungsrecht.
- 3 Für die Arbeiten des Vereins ist eine kleine finanzielle Kompensation möglich. Über einen Beitrag entscheidet der Stadtrat.

► **Art. 41: Friedhof Gettnau**

- 1 Der Friedhof mit Abdankungshalle bleibt im Ortsteil Gettnau bestehen.

► **Art. 42: Strassenwesen**

- 1 Die Güterstrassengenossenschaft Gettnau bleibt weiterhin bestehen.
- 2 Der Winterdienst ist in beiden Einwohnergemeinden gleich gelöst. Die Winterdienstbeiträge an die Dienstleister werden den Ansätzen der Einwohnergemeinde Willisau angepasst.

► **Art. 43: Abfallentsorgung**

- 1 Die Multisammelstelle im Ortsteil Gettnau wird in eine gut ausgebaute Kleinsammelstelle umgebaut.
- 2 Die Papiersammlung wird nach der Fusion im Ortsteil Gettnau nicht mehr durch die Primarschule Gettnau durchgeführt. Im Gegenzug wird ein Beitrag an das Skilager Gettnau analog der Gemeindebeiträge an die Skilager der Schule in Willisau bezahlt.

► **Art. 44: Mehrzweckanlage Kepinhowa**

- 1 Das zinslose Darlehen, der unentgeltliche Baurechtsvertrag sowie der jährliche Betriebsbeitrag von Fr. 30 000.– werden weiterhin von der vereinigten Einwohnergemeinde gewährleistet.

► **Schlussbestimmungen**

► **Art. 45: Zustandekommen**

- 1 Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in unabhängigen Abstimmungen in den Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau zustande. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Kantonsrates.

► **Art. 46: Amtsübergabe /
hängige Geschäfte**

- 1 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Zusammenschluss vom 29. März 2020 wird eine gemeinsame Pendenzenliste beider Einwohnergemeinden erstellt. Die Verantwortlichkeiten und Termine bis zur Amtsübergabe werden darin geregelt.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird das Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben. Die vereinigte Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.

► **Art. 47: Vollzug**

- 1 Die Stadt- resp. Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten beider Einwohnergemeinden zum vorliegenden Vertrag setzen die Einwohnergemeinden zur Umsetzung der Fusion eine Projektsteuerung ein.
- 3 Die Projektsteuerung kann Fachgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich, können die Fachgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.
- 4 Die Projektsteuerung kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.
- 5 Die Projektsteuerung unterbreitet die Anträge, in welchen die Lösungsvorschläge der Fachgruppen berücksichtigt sind, zur Beschlussfassung dem Gremium der Vereinigten Exekutiven. Damit die Genehmigung zustande kommt, müssen die Einwohnergemeinden je einen zustimmenden Mehrheitsentscheid fällen.
- 6 Die Stadt- resp. Gemeinderäte sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich.

► **Art. 48: Integrierender Bestandteil**

- 1 Die dem Vertrag beigelegten Verzeichnisse über Gemeindeordnungen, Reglemente, Gemeindeverbände und -verträge (Anhang) bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

► **Art. 49: Kostenteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2020 anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen.

► **Art. 50: Anzahl Exemplare**

- 1 Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar zuhanden des Kantons Luzern.

► ***Die Vertragsgemeinden***

Einwohnergemeinde Gettnau,
29. März 2020

Gemeinderat Gettnau
Gemeindepräsident
Gemeindescheiber

Einwohnergemeinde Willisau,
29. März 2020

Stadtrat Willisau
Stadtpräsidentin
Stadtschreiber

► Anhang: Gültigkeit der kommunalen Erlasse und Verträge

► Reglemente, Verordnungen und Richtlinien (Stand 29. August 2019)

Name	Datum	Name	Datum	Zuständig	Willisau gilt für fusionierte Gemeinde	Gelten weiterhin beide bis einheitliche Lösung	Gettnau gilt für fusionierte Gemeinde	Handlungsbedarf
Willisau		Gettnau						
Abfallentsorgungsreglement, inkl. Vollzugsverordnung	12. 05. 2003 Reglement von Willisau-Land massgebend	Abfallentsorgungsreglement, inkl. Vollzugsverordnung	2003	Gde-Ver-sammlung		x		Willisau muss in absehbarer Zeit ein neues Reglement erlassen
Altersleitbild	18.05.2015			Stadtrat	x			Wird bei Bedarf überarbeitet
Bau- und Zonenreglement	11.03.2019	Bau- und Zonenreglement	07.04.2014			x		In Gettnau muss die Gesamtrevision angegangen werden
Bebauungsplan Ortskern inkl. Richtlinien und Weisungen	23.10.2014			Gde-Ver-sammlung	x			Willisau muss diesen in den nächsten Jahren aktualisieren
Benützungsbauordnung Clubhaus und Tribüne FC Willisau	18.12.2014			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Benützungsbauordnung Schlossschür	31.10.2002			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Benützungsbauordnung Sportzentrum	01.08.2002			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Benützungsbauordnung Zeughaus	25.05.2016			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Benützungsbauordnung Festhalle	01.05.2008			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Controllingkommission Pflichtenheft und Organisation	01.09.2016	Reglement betr. Controllingkommission	13.12.2017	Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Einbürgerungskommission Reglement	25.05.2009			Gde-Ver-sammlung	x			Kein Handlungsbedarf
Feuerwehrreglement Willisau / Gettnau	01.01.2016	Feuerwehrreglement	01.01.2016	Gde-Ver-sammlung	x			Formelle Anpassungen
		Feuerlösch-einrichtungen Reglement	01.01.2016				Gilt weiterhin für Ortsteil Gettnau	Aufhebung überprüfen mit Prüfung Anschlussgebühren Wasser
Friedhof- und Bestattungsreglement	01.01.2009	Friedhofreglement	29.04.2003	Gde-Ver-sammlung		x		Kein Handlungsbedarf, evtl. formelle Anpassungen

Name	Datum	Name	Datum	Zuständig	Willisau gilt für fusionierte Gemeinde	Gelten weiterhin beide bis einheitliche Lösung	Gettnau gilt für fusionierte Gemeinde	Handlungsbedarf
Willisau		Gettnau						
Gebührenordnung für die Erfüllung der planungsrechtlichen Aufgaben sowie der Zonenplanung	21.01.2010			Stadtrat	x			Willisau muss überarbeiten
Gemeindeordnung	01.01.2018	Gemeindeordnung	13.12.2017	Stadtrat	x			Nach Fusion aktualisieren
Gemeinschaftsantennenanlage, Reglement und Verordnung	13.12.1965				x			Soll in den kommenden Jahren überarbeitet werden
Informations- und Datenschutzreglement inkl. Verordnung	13.05.2013	Informations- und Datenschutzreglement	09.12.2015		x			Kein Handlungsbedarf
Informatikrichtlinien	10.06.2010			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Jugendleitbild	19.07.2018	Jugendleitbild	19.07.2018	Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Jugendkommission Reglement, Verordnung	01.04.2008	analog Willisau		Stadtrat	x			Anpassen in Verordnung
Reglement für Vereinsunterstützung im Jugendbereich				Stadtrat	x			In Verordnung überarbeiten
Marktreglement und Verordnung	01.07.2014			Gde-Versammlung	x			Kein Handlungsbedarf
Organisationsverordnung	01.01.2018	Organisationsverordnung	18.02.2019	Stadtrat	x			Überprüfen nach Fusion
Organisationsverordnung für das Bildungswesen	01.08.2016			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Verordnung für das Bildungswesen	01.08.2016	Reglement Schulleitung	Januar 2017	Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Personal- und Besoldungsverordnung	01.01.2018	Besoldungsordnung	26.04.1999	Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)	09.05.2016	Parkplatz-Ordnung		Gde-Versammlung	x			Kein Handlungsbedarf
Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Gebührenreglement)	20.09.2016	11.08.2014		Gde-Versammlung	x			Kein Handlungsbedarf
Reglement und Verordnung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe	01.01.2018	Reglement und Verordnung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe	01.01.2018	Gde-Versammlung	x			Kein Handlungsbedarf
Richtlinien für temporäre Reklamen	22.03.2012			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf

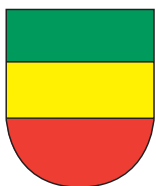
Name	Datum	Name	Datum	Zuständig	Willisau gilt für fusionierte Gemeinde	Gelten weiterhin beide bis einheitliche Lösung	Gettnau gilt für fusionierte Gemeinde	Handlungsbedarf
Willisau		Gettnau						
Siedlungsentwässerungsreglement	01.01.2005	Siedlungsentwässerungsreglement (jedoch anderes Finanzierungssystem)	26.11.2001	Gde-Versammlung		x		Reglemente sollen innerhalb 2 Jahren überarbeitet und vereinheitlicht werden
Strassenreglement	18.01.2011	Strassenreglement	22.04.2002	Gde-Versammlung		x		Reglemente sollen innerhalb 2 Jahren überarbeitet und vereinheitlicht werden
Verordnung Sold und Entschädigung Feuerwehr	01.06.2016	analog Willisau		Stadtrat	x			Formelle Anpassungen
Verordnung über das Abfeuern von Feuerwerken	26.07.2012			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter	01.08.2016			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt	01.01.2014			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Verordnung zum Sozialfonds	24.05.2017			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Beschluss zur Billettsteuer	18.08.1939			Gde-Versammlung	x			Anpassung überprüfen
Vollzugsverordnung zur Billettsteuer	26.03.2009			Stadtrat	x			Sollte in den nächsten Jahren angepasst werden
Wasserversorgungsreglement mit Tarifverordnung, Wasserversorgung Willisau	20.09.1999 27.09.1999	Gettnau hat private Wasserversorgung		Gde-Versammlung		x		Willisau muss Reglement in nächster Zeit überarbeiten
		Reglement betr. Delegation von Rechtserlassen an den GR	13.12.2017	Gde-Versammlung	x			Kein Handlungsbedarf
		Verordnung Wärmeverbund Schulanlage Gettnau	24.09.2018	Stadtrat			x Für Heizungsanlage Schulhaus	Anpassung prüfen
		Reglement Schulhausarealbenutzung/Sportplatz, Beachvolleyballfeld, Outdooranlage	13.02.2017	Stadtrat			x Für Schulanlage Ortsteil Gettnau	Anpassung prüfen

Ausserhalb der Kompetenz der Gemeinden

Name	Datum	Name	Datum	Zuständig	Willisau gilt für fusionierte Gemeinde	Gelten weiterhin beide bis einheitliche Lösung	Gettnau gilt für fusionierte Gemeinde	Handlungsbedarf
Willisau		Gettnau						
Reglement Musikschule Region Willisau	01.08.2015			Gemeindeverband	x			Kein Handlungsbedarf

Leistungsvereinbarungen

Name	Datum	Name	Datum	Zuständig	Willisau gilt für fusionierte Gemeinde	Gelten weiterhin beide bis einheitliche Lösung	Gettnau gilt für fusionierte Gemeinde	Handlungsbedarf
Willisau		Gettnau						
Spitex Region Willisau	01.01.2019	Spitex Region Willisau	01.01.2019	Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf – neue Betriebsbewilligung ausstellen
Alimenteninkasso GmbH	01.07.2019			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Kinderspitex Luzern	01.01.2016			Stadtrat	x			Kein Handlungsbedarf
Schulzahnärzte	01.01.2019	Schulzahnarzt		Stadtrat		x		
Schulärzte	12.05.2016	Schularzt		Stadtrat		x		Willisau ist anzupassen noch im Jahr 2019
Schulzahnpflege	23.03.2015			Stadtrat	x			



Abklärungsprozess Fusion Gettnau-Willisau

► ***Informationsveranstaltung:
Montag, 28. Oktober, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau***

► ***Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung
bis 30. November***

